



# GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol  
Tel.: +43 5214 6205 · Fax-DW 80 · Email: [gemeinde@leutasch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@leutasch.tirol.gv.at)

## **PARKABGABEVERORDNUNG der Gemeinde Leutasch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat mit Beschluss vom 17.11.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Abgabegenstand**

Die Gemeinde Leutasch erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

- a) Parkplätze Gaistal: Gste. 1672/2, 1672/7, 1676, 1697, 1700/1, 3035, 3037 und 3043/1
- b) Parkplatz Moos: Gst. 2228/8
- c) Parkplatz Sportplatz: Gst. 155
- d) Parkplatz Alpenbad: Gste. 2570/1, 2560/86 und 2560/135
- e) Parkplatz Geisterklamm: Gste. 1363/1, 1363/2 und 2943/1
- f) Parkplatz Weidach/Pavillon: Gst. 2647/1
- g) Parkplatz Gemeindeamt/Friedhof: Gste. 1/2, 3/2 und 8/3
- h) Parkplatz Weidachbrücke: Gste. 286, 287 und 3043/1
- i) Parkplatz Hoher Sattel: Gste. 639/2 und 640
- j) Parkplatz Puitbach-Ahrn: Gst. 705
- k) Parkplatz Munde: Gste. 2133/1, 2133/40, 2133/41, 2133/42 und 2133/43

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gemäß folgenden Zeiten:
  - a) Parkplätze Gaistal und Geisterklamm: täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr
  - b) Parkplätze Moos, Gemeindeamt, Friedhof, Alpenbad, Sportplatz, Weidachbrücke, Weidach/Pavillon, Hoher Sattel, Puitbach-Ahrn und Munde: täglich von 6:00 bis 19:00 Uhr

(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren (Ausnahme der Abgabepflicht gilt für Fahrzeuge gemäß § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006):

a) Parkplätze Gaistal:	Parkdauer PKW	1 Tag..... € 5,00
		2 Tage ..... € 10,00
		3 Tage ..... € 15,00
	Parkdauer Bus	1 Tag..... € 20,00
b) Parkplätze Moos und Sportplatz:		
	Parkdauer PKW	2 Stunden... € 3,00
		1 Tag..... € 5,00
	Parkdauer Bus	1 Tag..... € 20,00
c) Parkplatz Alpenbad:	Parkdauer PKW	1 Tag..... € 5,00
d) Parkplatz Geisterklamm:	Parkdauer PKW	1 Tag..... € 6,00
	Parkdauer Bus	1 Tag..... € 20,00
e) Parkplatz Weidach/Pavillon:	Parkdauer PKW	2 Stunden... € 3,00
		1 Tag..... € 5,00
		Parkdauer Bus
f) Parkplatz Gemeindeamt:	Parkdauer PKW	1 Stunde..... frei
		2 Stunden... € 3,00
		1 Tag..... € 5,00
g) Parkplätze Friedhof, Weidachbrücke, Hoher Sattel, Puitbach-Ahrn und Munde:		
	Parkdauer PKW	2 Stunden... € 3,00
		1 Tag..... € 5,00

#### **§ 4**

##### **Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung**

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Leutasch im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Die Gültigkeit der Parkscheine beschränkt sich auf die jeweiligen Parkplätze.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### **§ 5**

##### **Befreiung der Abgabepflicht**

- (1) Kraftfahrzeuge von Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz und die hauptsächlichen Lebensinteressen in der Gemeinde Leutasch haben und sich durch eine Berechtigungskarte ausweisen können. Diese wird von der Gemeinde Leutasch gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

- (2) Kraftfahrzeuge von Personen, die sich durch ein Winterwanderticket der Gemeinde Leutasch ausweisen können. Dieses wird von der Gemeinde Leutasch gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt und gilt nur in den Wintermonaten auf den Parkplätzen Munde und Gaistal (gemäß § 1 lit. a und k).
- (3) Kraftfahrzeuge von Personen, die sich durch ein Langlaufticket der Gemeinde Leutasch ausweisen können. Dieses wird vom Tourismusverband Olympiaregion Seefeld gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt und gilt nur in den Wintermonaten auf den Parkplätzen Moos, Sportplatz, Weidachbrücke, Hoher Sattel und Puitbach-Ahrn (gemäß § 1 lit. b, c und h-j).
- (4) Kraftfahrzeuge von Personen, die sich durch eine Gäste-Parkkarte der Gemeinde Leutasch ausweisen können. Dieses wird von der Gemeinde Leutasch gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt und gilt nur in den Wintermonaten auf den Parkplätzen Moos, Sportplatz, Hoher Sattel und Puitbach-Ahrn (gemäß § 1 lit. b, c, i und j).

**§ 6**  
**Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.03.2021 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 22.11.2022

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 22.11.2022  
abzunehmen am: 07.12.2022  
abgenommen am: 7.12.2022

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister